OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701199/16/Kl/Rd

Datum:
Linz, 29. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde der A S-J, E, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Juli 2021, GZ: BHGR/921080006689/21, wegen Übertretung nach dem Epidemiegesetz - EpiG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf jeweils 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils zwei Tage und 10 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 30 Euro (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafen) bestimmt. Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. Juli 2021, GZ: BHGR/921080006689/21, wurden über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen und 19 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4. 5. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl II Nr. 120/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 28.03.2021, 17:25 Uhr
Ort: 4710 Grieskirchen, Manglburg 17
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 5. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Versammlung ‚betr. Corona-Maßnahmen, ‚Spaziergang' in 4710 Grieskirchen, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.
2. Datum/Zeit: 28.03.2021, 17:56 Uhr
Ort: 4710 Grieskirchen, L-straße
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 5. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Versammlung ‚betr. Corona-Maßnahmen, ‚Spaziergang' in 4710 Grieskirchen, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist."

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin - zunächst rechtsfreundlich vertreten – fristgerecht Beschwerde dahingehend eingebracht, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Mit Eingabe vom 21. September 2021 wurde die Vollmachtsauflösung durch die rechtsfreundliche Vertretung bekannt gegeben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Mit E-Mail vom 28. September 2021 wurde von der Beschwerdeführerin auf die Durchführung der für 28. Oktober 2021 anberaumten mündlichen Verhandlung verzichtet und gleichzeitig um Strafminderung angesucht.

In der Folge wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass die ursprünglich eingebrachte Beschwerde nunmehr als Beschwerde gegen die Strafhöhe angesehen werde und über das Ansuchen auf schriftlichem Wege entschieden werde.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2. Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafmessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurden über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 200 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, verhängt. Zur Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstelle und die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 daher tunlichst einzuhalten seien, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Teilnehmer an einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden könne, komme der Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung überdurchschnittlich hoch sei. Aus generalpräventiven Gründen sei daher eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt. Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht gewertet. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde von der belangten Behörde ein Verwaltungsstrafvormerkungsauszug vorgelegt, aus welchem ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten ist. Mangels konkreter Angaben der Beschwerdeführerin wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei der nunmehrigen Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Grundsätzlich erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen aufgrund des gravierenden Unrechtsgehaltes der Tat durchaus gerechtfertigt und auch notwendig, die Beschwerdeführerin auf die strikte Einhaltung der entsprechenden Verordnungen hinzuweisen. Aufgrund der fehlenden Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten, bei seiner zu treffenden Entscheidung dies entsprechend zu würdigen, weshalb die Geldstrafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen waren. Die nunmehr

verhängten Geldstrafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht durchaus tat- und schuldangemessen und geeignet, die Beschwerdeführerin zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu bewegen, aber auch generalpräventiv erforderlich, um gegenüber der Allgemeinheit abschreckend zu wirken. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung konnten nicht gefunden werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Ein geringfügiges Verschulden der Beschwerdeführerin konnte nicht festgestellt werden. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin weit hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, war eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt.

5.4. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt